

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	06.10.2017		
Amt:	29 - Beteiligungscontrolling	Drucksachenummer: VI/726	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:						
TOP:	Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal GmbH					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	20.11.2017			
Stadtrat	am:	04.12.2017			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, künftig drei weitere Vertreter gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA für die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal GmbH zu bestellen, die gemeinsam mit dem Oberbürgermeister ein Gesellschaftergremium bilden und Gesellschafterbeschlüsse vorabstimmen.

Der Oberbürgermeister wird angewiesen, Gesellschafterbeschlüsse regelmäßig nur dann umzusetzen, wenn das Gesellschaftergremium aus Oberbürgermeister als gesetzlichem Vertreter der Hansestadt Stendal und den drei weiteren Vertretern mehrheitlich diesen zugestimmt hat.

§ 65 KVG LSA gilt sinngemäß als würde es sich bei dem Gesellschaftergremium um einen beschließenden Ausschuss handeln.

Der Stadtrat beschließt folgende Personen als weitere Vertreter zu entsenden:

- 1.....
- 2.....
- 3.....

Begründung:

Nach entsprechendem Votum des Stadtrates wird der Oberbürgermeister künftig Gesellschafterbeschlüsse für die Abwassergesellschaft Stendal mbH nur fassen und umsetzen dürfen, wenn diese zuvor von einem Gesellschaftergremium mehrheitlich beschlossen wurden.

Die Möglichkeit zur Entsendung weiterer Vertreter ist in § 131 KVG LSA geregelt.

Weder der Oberbürgermeister noch die weiteren Vertreter können jedoch Gesellschafter im gesellschaftsrechtlichen Sinne sein, da Gesellschafterin und alleinige Anteilseignerin die Hansestadt Stendal als juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für diese handelt der Oberbürgermeister bisher als gesetzlicher Vertreter allein.

Im Außenverhältnis können Gesellschafterbeschlüsse auch künftig nur durch den Oberbürgermeister als gesetzlichem Vertreter der Hansestadt Stendal umgesetzt werden. Im Innenverhältnis kann der Stadtrat ihn jedoch anweisen, Gesellschafterbeschlüsse nur umzusetzen, wenn vorher ein Gremium zugestimmt hat. Dies soll der vorliegende Beschluss bewirken.

Die Beschlussfassung über die Bestellung der weiteren Vertreter ist gemäß § 45 KVG LSA dem Stadtrat vorbehalten, weshalb die betreffenden Personen oben benannt sind.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister